Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. Dezember 2017 beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 35:
 "§ 35 Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 71 folgende Zeile angefügt: "§ 73a Inkrafttreten"
- 3. § 31 Absatz 1 Z 3 lautet:
 - "3. Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen,"
- 4. § 31 Absatz 1 Z 10 lautet:
 - "10. Volksabstimmungen,"
- 5. § 35 lautet:

"§ 35

Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung

- (1) Bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen, die im Sinne des NÖ VVVG, LGBI. Nr. XX/XXXX, von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen ausgenommen Wahlen Vorrang.
- (2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens oder einer Volksbefragung hat innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten."

6. Nach dem § 71 wird folgender § 73a angefügt:

"§ 73a

Inkrafttreten

Die Eintragung zu \S 35 des Inhaltsverzeichnisses sowie \S 31 Absatz 1 Z 3 und 10 und \S 35 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/XXXX treten mit 1. August 2018 in Kraft."